

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.07.2022		
Beratungspunkt	<b>Anpassung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen 2022/2023 - Satzungsbeschluss</b>		
Anlagen	3		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	50-003/10	GR-Ö	09.03.2010
	6-003/11	GR-Ö	05.07.2011
	6-002/12	GR-Ö	15.05.2012
	6-001/13	GR-Ö	07.05.2013
	6-001/15	GR-Ö	28.04.2015
	6-004/16	GR-Ö	28.06.2016
	6-001/17	GR-Ö	27.06.2017
	6-001/19	GR-Ö	21.05.2019
	6-006/20	GR-Ö	28.07.2020
	6-004/21	GR-Ö	27.07.2021

Erläuterungen:**Anpassung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

Der Gemeinderat beschließt über die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen. Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2012 werden die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände erhoben und angepasst. Das bewährte württembergische Gebührenmodell findet dabei Anwendung, wonach die Staffelung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde gelegt wird, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. In Donaueschingen wird die 11-Monats-Gebühr festgelegt.

Der Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg hat die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/23 veröffentlicht. Unter zumindest teilweiser Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Bereich der Investitions-, Sach- und Personalkosten wird eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge um 3,9 % empfohlen. Auf dieser Grundlage sind die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zum 1. September 2022 anzupassen. Die sich ergebenden Beträge für die verschiedenen Betreuungsangebote sowie die Staffellungen nach dem württembergischen Modell sind in Anlage 1 ersichtlich.

Die Träger der kirchlichen und freien Betreuungseinrichtungen in Donaueschingen wurden bereits vorab über die neuen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) informiert.

**Anpassung der Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 1 der Satzung wurden aktualisiert.

**Anpassung bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

In § 3 Absatz 2 der Satzung ist festgelegt, dass Kinder, die in die Schule wechseln, von Amts wegen zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden.

In der Praxis wurde in den vergangenen Jahren den Familien, die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern unabhkömmlich sind, eine weitergehende Betreuung bis zur tatsächlichen Einschulung ermöglicht. Diese Möglichkeit soll in der Satzung künftig aufgenommen werden.

**Anpassung beim Veranlagungszeitraum**

Der Veranlagungszeitraum ist in § 4 Absatz 3 für einen Kalendermonat festgelegt. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung während des Monats wird bisher der volle Monatsbetrag erhoben. Die gemeinsame Empfehlung des Städte- und Gemeindetags sieht u.a. im Rahmen des Interkommunalen Kostenausgleichs einen halbierten Betrag bei Eintritt nach dem 15. eines Monats vor. Die Verwaltung schlägt vor, diese Abstufung bei der Gebührenerhebung ebenfalls anzuwenden.

Dadurch werden Aufnahmen auch während des Monats attraktiver, und die Eingewöhnungsphasen in den Einrichtungen werden entzerrt, weil nicht alle Kinder zum Monatsbeginn starten. Zudem kann auch die Gebührenerhebung für die für Schulanfänger ermöglichte kurzzeitige Betreuung im Monat September analog erfolgen. In der bisherigen Praxis wurden Wochenbeträge errechnet, die dann entsprechend dem tatsächlichen Betreuungszeitraum erhoben wurden. Die Schulanfängerkinder belegen im September zu Beginn erst mal einen Betreuungsplatz, und neue Aufnahmen finden deshalb zum Teil erst später statt. Mit der neuen Regelung wäre eine gerechtere Gebührenverteilung möglich.

**Ergänzung zur Schließung wegen höherer Gewalt**

Die Verwaltung empfiehlt, in § 4 Absatz 4 bei der Aufzählung der Beispiele für Gründe einer vorübergehenden Schließung den Tatbestand der höheren Gewalt aufzunehmen.

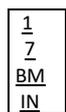
**Gliederung der Gebührensätze**

Die Gliederung der Gebührensätze in § 5 Absatz 2 werden entsprechend den Änderungen in § 2 angepasst.

Zur Übersicht über die Änderungen ist eine Synopse in Anlage 2 beigelegt.

**Redaktionelle Änderungen**

Die sich aus den Anpassungen ergebenden redaktionellen Änderungen sind entsprechend in der Benutzungsordnung vorzunehmen, diese wird in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.



Beschlussvorschlag:

1. Der Erhöhung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen zum 1. September 2022 wird, wie in Anlage 1 dargestellt, zugestimmt.
2. Der Neufassung der Gebührensatzung (Anlage 3) wird zugestimmt.

Beratung: